

EINLEITUNG

Der Landesverband «AQUA VIVA – Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen» und der «Rheinaubund – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat» haben ihre beiden Organisationen am 8. September 2012 im Verein «AQUA VIVA – RHEINAUBUND» zusammengeführt, um die gemeinsame Vision eines nachhaltigen Umganges mit den Gewässern zu verwirklichen. Seit dem 10. Mai 2014 heisst der Verein «Aqua Viva».

I NAME, ZWECK, AUFGABEN

Art. 1 Name

- ¹ Unter dem Namen «Aqua Viva» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der gemeinnützige Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- ³ Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Art. 2 Zweck

Aqua Viva setzt sich landesweit für einen umfassenden Schutz und die Aufwertung von Gewässern, Auen, Feuchtgebieten und Gewässer- und Moorlandschaften ein. Ihre Hauptanliegen sind:

- a) Erhaltung der Schönheit der Fluss-, Seen-, Ufer- und Moorlandschaften;
- b) Qualitativer und quantitativer Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers;
- c) Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässercharakteristik;
- d) Schutz des Tier- und Pflanzenbestandes in den Gewässern und deren Umgebung;
- e) Stärkung der Beziehung zwischen Mensch und Natur;
- f) Verzicht auf den Bau neuer Wasserkraftwerke an bisher unberührten Gewässern und Gewässerabschnitten;
- g) Verzicht auf einen Ausbau der Gewässer für die kommerzielle Lastschifffahrt.

Art. 3 Aufgaben

- Aqua Viva nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
- a) Durchführung und Unterstützung von Projekten und Massnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;
 - b) Ausarbeitung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen, Zusammenarbeit mit Behörden;
 - c) Geltendmachung der Anliegen gemäss Art. 2 in Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren;

- d) Umweltbildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- e) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei der Durchführung von regionalen und lokalen Projekten und bei Rechtsfragen;
- f) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen sowie mit Lehr- und Forschungsanstalten im Inland und im benachbarten Ausland;
- g) Information der Öffentlichkeit und der politischen Gremien;
- h) Herausgabe einer Fach- und Verbandszeitschrift.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Einzelmitglied können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- ² Kollektivmitglied können juristische Personen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie Aqua Viva.
- ³ Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Mitglieder- und Beitragsreglement

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Mitglieder- und Beitragsreglement für Kollektiv- und Einzelmitglieder, in welchem die Rechte der Mitglieder sowie die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge geregelt werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand jeweils bis Ende Oktober schriftlich mitzuteilen ist;
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. im Todesfall bei natürlichen Personen;
 - c) durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss.
- ² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen von Aqua Viva verstösst oder sonstwie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Verein schwerwiegend verletzt;
 - b) wenn es seinen (insbesondere finanziellen) Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.
- ² Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III ORGANISATION

Art. 9 Organe

Organe von Aqua Viva sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Begleitgruppe Recht
- d) die Geschäftsführung
- e) die Revisionsstelle
- f) das Patronatskomitee

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 Allgemeines

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr nehmen Einzelmitglieder und Delegierte der Kollektivmitglieder teil.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitgliederstimmen statt.
- ⁴ Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.
- ⁵ Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Für Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Erlass des Mitglieder- und Beitragsreglements;
- f) Beschlussfassung über das Budget;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ An der Mitgliederversammlung sind Einzel- und Kollektivmitglieder stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

- ² Den Einzelmitgliedern steht eine Stimme zu, den Kollektivmitgliedern nach Massgabe des Mitglieder- und Beitragsreglements (Art. 5) zwei oder mehr Stimmen.

- ³ Delegierte können an der Mitgliederversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten.

- ⁴ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehr nicht mitgezählt.

- ⁵ Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme der eigenen Wahl in den Vorstand ebenfalls stimmberechtigt.

- ⁶ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten bei einer Wahl zwei Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.

- ⁷ Ergibt die Abstimmung über ein Sachgeschäft Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten, der Präsidentin oder des Kopräsidiums, im Falle der Uneinigkeit des Kopräsidiums das Los.

- ⁸ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt.

Art. 13 Leitung und Protokoll

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder bei deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet.

- ² Es wird ein Protokoll geführt.

2. VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder einem Kopräsidium sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Amtszeit und Konstituierung

- ¹ Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand beschliesst an den ordentlichen Sitzungen oder in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg endgültig über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder durch diese Statuten der Mitgliederversammlung (Art. 11) vorbehalten sind.
- ² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Gestaltung der Vereinspolitik;
 - b) Beschlussfassung über die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes;
 - c) Abschliessender Entscheid über die Erhebung von Rechtsmitteln;
 - d) Erlass von Finanz- und Organisationsreglementen;
 - e) Ernennung der Mitglieder der Begleitgruppe Recht;
 - f) Bestimmen der Geschäftsführung;
 - g) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ³ Der Vorstand ist auch befugt, temporäre Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 17 Arbeitsweise und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder das verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder am Zirkularverfahren teilnimmt.
- ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der mitwirkenden Mitglieder.
- ⁴ Ergibt die Abstimmung über ein Sachgeschäft Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten, der Präsidentin oder des Kopräsidiiums, im Falle der Uneinigkeit des Kopräsidiiums das Los. Erhalten bei einer Wahl zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet ebenfalls das Los.
- ⁵ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- ⁶ Es wird ein Protokoll geführt.

3. BEGLEITGRUPPE RECHT

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Die Begleitgruppe setzt sich aus Vereinsmitgliedern, Vertretungen der Kollektivmitglieder und externen Fachleuten zusammen. Kollektivmitglieder stehen mind. zwei Vorstandssitze zu.
- ² Die Leitung der Begleitgruppe obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Arbeitsweise

- ¹ Die Begleitgruppe ist beratendes Gremium in Rechtsfragen.
- ² Die Begleitgruppe wird nach Bedarf tätig. Sie trifft sich mindestens drei Mal jährlich. Sie kann auch auf dem Zirkularweg beschliessen.
- ³ Die Begleitgruppe stellt dem Vorstand begründet Antrag, ein Rechtsmittel zu ergreifen oder davon abzusehen. Der Vorstand wird dem Antrag in der Regel entsprechen, sofern die Finanzierung des Verfahrens gesichert ist und keine überwiegenden verbandspolitischen Gründe entgegenstehen.

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 20 Zusammensetzung und Funktion

- ¹ Die Geschäftsführung setzt sich aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in zusammen.
- ² Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung des Vereins und der Geschäftsstelle nach Massgabe von Weisungen des Vorstandes.
- ³ Die Unterschriftsberechtigung der zur Geschäftsführung gehörenden Personen wird per Organisationsreglement festgelegt.

5. REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl und Funktion

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht; sie vertritt denselben soweit notwendig anlässlich der Mitgliederversammlung.

6. PATRONATSKOMITEE

Art. 22 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Dem Vorstand steht ein aus Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Wirtschaft gebildetes Patronatskomitee zur Seite.
- ² Die Wahl in das Patronatskomitee erfolgt durch den Vorstand.

IV FINANZIELLE BESTIMMUNGEN; GESCHÄFTSJAHR

Art. 23 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen von Aqua Viva setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen an projektbezogene Geschäftstätigkeit sowie weiteren Beiträgen von Gönnern und Sponsoren zusammen.
- ² Die Aufwendungen für Stellungnahmen und Rechtsmittel im Auftrag und Interesse eines Kollektivmitglieds sind in der Regel von diesem zu tragen.

Art. 24 Entschädigungen

- ¹ Die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden gemäss ihren Arbeitsverträgen entschädigt.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes, der Begleitgruppe Recht und der temporären Arbeitsgruppen arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Spesenreglement erstattet.
- ³ Bei ausserordentlichem Aufwand kann der Vorstand den betreffenden Personen eine Entschädigung zuerkennen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26 Auflösung und Fusion

- ¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen zielverwandten und von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 27 Liquidation

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder Dritte mit der Liquidation beauftragen. Unter Vorbehalt von Absatz 2 entscheidet sie über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- ² Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögens muss zwingend einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, die ähnliche Zwecke verfolgt wie Aqua Viva.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Auflösung der bisherigen Vereine

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Vereine «AQUA VIVA» und «RHEINAUBUND» aufgelöst. Der Verein «AQUA VIVA – RHEINAUBUND» (seit 10. Mai 2014: Aqua Viva) tritt in Rechte und Pflichten der bisherigen Vereine.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch übereinstimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung der AQUA VIVA vom 5. Juni 2012 und der Mitgliederversammlung des Rheinaubundes vom 9. Juni 2012 angenommen und per 8. September 2012 in Kraft gesetzt worden.

Der voranstehende Text schliesst die an den Mitgliederversammlungen vom 10. Mai 2014 und vom 20. Mai 2017 erfolgten Statutenänderungen ein.